

D G W F

Deutsche Gesellschaft für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium e.V.
German Association for University Continuing and Distance Education
vormals AUE – Hochschule und Weiterbildung

**Arbeitsgruppe der Einrichtungen
für Weiterbildung an Hochschulen
(AG-E)**

Begleitschreiben zur Geschäftsordnung

Die Arbeitsgruppe für Weiterbildung an Hochschulen ist Anfang der achtziger Jahre als Beirat für das damalige „Kontaktstellen-Projekt“ des Arbeitskreises Universitäre Erwachsenenbildung entstanden. Gegenstand des Projektes war eine Totalerhebung der seinerzeit bestehenden (zentralen) Einrichtungen für Weiterbildung an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland. Durch den Beirat sollte gewährleistet werden, dass die Interessen und die Realität der Einrichtungen in der Projektarbeit angemessen berücksichtigt werden. Aus dem Projektbeirat ging Anfang 1983 durch Beschluss des AUE-Vorstandes eine „Ständige Kommission der Zentraleinrichtungen“ hervor. Im Laufe der Jahre differenzierte sich das institutionelle Spektrum für Weiterbildung an Hochschulen (Einrichtungen auf Fachbereichsebene, An-Institutionen, befristete Projekte, Lösungen auf Verwaltungsebene usw.) und dementsprechend auch die institutionelle Herkunft der Mitglieder der Kommission. Es war naheliegend, daraus auch Konsequenzen für den Namen der Kommission zu ziehen. Im September 1987 beschloss die Kommission ihre Umbenennung in „Arbeitsgruppe der Einrichtungen für Weiterbildung an Hochschulen“.

Die Arbeitsgruppe der Einrichtungen ist in ihrer bisherigen Existenz ohne Geschäftsordnung ausgekommen. Die zunehmende Bedeutung der überregionalen, der europäischen und der internationalen Dimension für die Hochschulweiterbildung ließen es in jüngster Zeit sinnvoll erscheinen, der AG-E eine erkennbare Struktur zu geben. Zielsetzungen, Voraussetzungen einer Mitgliedschaft und Formen des Miteinanders in der Arbeitsgruppe und im Verhältnis von Arbeitsgruppe zum AUE sollten auch für Außenstehende und für Neulinge sichtbar sein. Diese Kennzeichen sind nunmehr in der Geschäftsordnung geregelt.

Neben der Formgebung nach außen ist es ein weiteres Ziel von Verfahrensordnungen, die Köpfe frei zu machen für die inhaltliche Diskussion und Arbeit. In diesem Sinne soll die folgende Geschäftsordnung der Arbeitsgruppe der Einrichtungen für Weiterbildung an Hochschulen im Arbeitskreis Universitäre Erwachsenenbildung e.V. nach innen wirken.

Geschäftsordnung

1. Zielsetzung

Die Arbeitsgruppe der Einrichtungen für Weiterbildung an Hochschulen (AG-E) hat die Förderung von Studium und Lehre auf dem Gebiet der (berufsbezogenen) wissenschaftlichen Weiterbildung, soweit Hochschulen oder hochschulnahe Einrichtungen in institutioneller Form daran beteiligt sind, zum Gegenstand ihrer Tätigkeit. Die Mitglieder der AG-E verfolgen durch den Zusammenschluss insbesondere die Ziele,

- eine Plattform zu bilden für die Diskussion aller theoretischen und praktischen Dimensionen der Weiterbildung an Hochschulen,
- das allgemeine Verständnis für die Hochschulweiterbildung zu fördern,
- eine Infrastruktur aufzubauen, zu pflegen und weiterzuentwickeln für die institutionsübergreifende Entwicklung, Verbreitung und Qualifizierung von Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung,
- Forschung und Entwicklung zur Weiterbildung an Hochschulen zu initiieren und zu fördern und sich an entsprechenden Projekten zu beteiligen,
- die Weiterbildung an den Hochschulen Deutschlands auf europäischer und internationaler Ebene gemeinsam zu vertreten und an übernationalen Projekten zu *University Continuing Education (UCE)* teilzunehmen.

2. Organe der AG-E

Die Organe der Arbeitsgruppe sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Sprecherrat.

3. Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder der AG-E treten nach Lage der Geschäfte zusammen. Ihre Versammlungen können die Form von themenbezogenen Tagungen und Konferenzen haben und auch im Zusammenhang mit anderen Veranstaltungen durchgeführt werden. Zu den themenbezogenen Versammlungen können auch Nichtmitglieder eingeladen werden.
2. Mindestens einmal jährlich findet eine Hauptversammlung der Mitglieder der AG-E statt.
3. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Sprecherrates bestimmt den Termin, den Ort und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung nach Abstimmung mit den stellvertretenden Vorsitzenden. Sie oder er soll Anregungen aus der Mitgliedschaft nach Möglichkeit berücksichtigen.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

Entscheidung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Arbeitsgruppe, es sei denn die Entscheidung obliegt dem Sprecherrat, dem Vorstand der DGWF oder der Mitgliederversammlung der DGWF,
Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Sprecherrates,
Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Sprecherrates,

Empfehlung über Änderungen der Geschäftsordnung und über die Auflösung der Arbeitsgruppe,
Beschluss über die Stimmberechtigung und die Vertretungsberechtigung in Zweifelsfällen nach Ziff. 5. Abs. 2 und über die Mitgliedschaft in Zweifelsfällen nach Ziff. 5 Abs. 3 der Geschäftsordnung.

5. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Sprecherrates einberufen und geleitet, es sei denn die Versammlung betraut ein anderes Mitglied mit der Leitung.
6. Sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
7. Die Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Ladung mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgte.
8. Im Falle von Abstimmungen hält jedes Mitglied der AG-E eine Stimme. Die Mitglieder können sich vertreten lassen. Stimmübertragungen auf andere Mitglieder sind jedoch nicht zulässig.
9. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und mindestens Angaben über Ort, Zeit, Anwesenheit, Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse enthält. Die Protokollführerin oder der Protokollführer wird von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter bestimmt. Ein Exemplar der Niederschrift ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der DGWF zuzustellen.

4. Sprecherrat

1. Der Sprecherrat besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und mindestens zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die Mitglieder des Sprecherrates werden von der Mitgliederversammlung der AG-E für die Dauer von zwei Jahren in getrennten Wahlgängen gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
3. Scheidet ein Mitglied des Sprecherrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so findet auf der dem Ausscheiden folgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit statt.
4. Dem Sprecherrat obliegt es, die Geschäfte der AG-E zwischen den Mitgliederversammlungen zu führen. Er ist dabei an grundlegende Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
5. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Sprecherrates vertritt die AG-E innerhalb der DGWF und nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung nach außen.
6. Der Sprecherrat wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden nach Lage der Geschäfte einberufen und geleitet. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stimmt die Tagesordnung, den Termin und den Ort der Sitzung mit den stellvertretenden Vorsitzenden ab.

7. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann Beschlüsse des Sprecherrates auch auf schriftlichem, fernmündlichem oder elektronischem Wege herbeiführen, sofern die stellvertretenden Vorsitzenden damit einverstanden sind.
8. Über die Beschlüsse des Sprecherrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Exemplar der Niederschrift wird der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der DGWF zugestellt.
9. Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung des Sprecherrates und der Arbeitsgruppe.

5. Mitgliedschaft

1. Mitglieder der AG-E sind Einrichtungen für Weiterbildung an Hochschulen oder hochschulnahe Einrichtungen für Weiterbildung. Mitglieder sind auch organisatorisch selbständige weiterführende Studien, wenn sie nicht zu einer Einrichtung für Weiterbildung an Hochschulen oder einer hochschulnahen Weiterbildungseinrichtung gehören. Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe setzt eine Mitgliedschaft in der DGWF gem. § 6 Abs. 1 der Satzung voraus. Liegt der Mitgliedschaft in der AG-E eine Mitgliedschaft nach § 6 Abs. 1 (a) der DGWF-Satzung (institutionelle Mitgliedschaft) zugrunde, bedarf es der Vertretungsberechtigung.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Gib es Zweifel über die Stimmberechtigung oder die Vertretungsberechtigung entscheidet die Mitgliederversammlung. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung kann der DGWF-Vorstand angerufen werden. Der DGWF-Vorstand entscheidet endgültig. Wird der DGWF-Vorstand angerufen, hat das keine aufschiebende Wirkung in Bezug auf anstehende Entscheidungen.
3. Die Mitgliedschaft in der AG-E wird durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Sprecherrates erworben. Hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende begründeten Zweifel daran, dass die Bedingungen der Mitgliedschaft gem. Abs. 1 erfüllt werden, so legt sie oder er der nächsten Mitgliederversammlung die Sache zur Entscheidung vor. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung kann der DGWF-Vorstand angerufen werden. Der DGWF-Vorstand entscheidet endgültig.
4. Die Mitgliedschaft in der AG-E endet, ohne dass es einer Erklärung bedarf, durch Fortfall der Voraussetzungen gem. Abs. 1 oder durch schriftlichen Widerruf gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Sprecherrates.

6. DGWF und AG-E

1. Die AG-E wird begründet und aufgehoben durch Beschluss des DGWF-Vorstandes. Das gleiche gilt für die Geschäftsordnung. Der DGWF-Vorstand soll die AG-E nur auflösen oder die Geschäftsordnung ändern, wenn die Mitgliederversammlung der Arbeitsgruppe dies empfiehlt.
2. Die AG-E wird gegenüber dem DGWF-Vorstand von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Sprecherrates vertreten. Sie oder er soll nach Maßgabe der Tagesordnung von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der DGWF zu den Vorstandssitzungen des Vereins eingeladen werden.
3. Beschlüsse der AG-E und ihres Sprecherrates haben, soweit sie rechtliche oder finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen, den Charakter von Empfehlungen

an den DGWF-Vorstand. Der DGWF-Vorstand wird den Vorschlägen nicht unbillig seine Zustimmung verweigern.

4. Die AG-E kann ein eigenes Konto führen, wenn es der Umfang oder die Art ihrer Geschäfte erforderlich macht. Die Kontoführung unterliegt der Rechnungsprüfung gem. DGWF-Satzung.
5. Im Übrigen gilt die Satzung der DGWF.

Gegeben und dem AUE-Vorstand zur Beschlussfassung empfohlen
auf der Mitgliederversammlung der Arbeitsgruppe
am 07. Juni 2001 zu Trier

Vom Vorstand des Arbeitskreises Universitäre Erwachsenenbildung genehmigt
auf der Vorstandssitzung
am 19. September 2001 zu Leipzig

Nach Umbenennung des AUE in DGWF und der Verabschiedung einer Satzung der DGWF im Benehmen mit dem Vorstand der DGWF entsprechend redaktionell geändert und der Mitgliederversammlung der AG-E zu Kenntnis gegeben
am 17.05.2006 zu Bochum